

2. Ist aber dies richtig, so erscheint der Rekurs als verspätet. Denn: Das angefochtene Urtheil qualifizirt sich zweifellos als Strafurtheil; dasselbe wurde dem Rekurrenten am 22. Februar 1883 notifizirt und er wurde am 20. Juli 1883 zu Bezahlung der ihm auferlegten Buße aufgefordert, während seine Rekurschrift erst vom 11. Oktober 1883 datirt. Nun können allerdings, wie das Bundesgericht stets festgehalten hat, Einwendungen gegen die bundesverfassungsmässige Kompetenz des urtheilenden Richters auch erst in der Exekutionsinstanz, d. h. wenn das Urtheil am Wohnorte des Verurtheilten gegen denselben geltend gemacht und dessen Vollziehung von der Behörde des Wohnortskantons bewilligt wird, vorgebracht werden und es wäre daher die Beschwerde, sofern sie wirklich sich auf die verfassungsmässige Kompetenz des bernischen Strafrichters bezöge, nicht verspätet. Allein in Wahrheit bestreitet nun, wie in Erwägung 1 bemerkt, der Rekurrent die Kompetenz des bernischen Strafrichters in keiner Weise und könnte er dieselbe jedenfalls mit Grund nicht bestreiten. Die Beschwerde des Rekurrenten richtet sich vielmehr in Wirklichkeit gegen den Inhalt des angefochtenen Urtheils, d. h. Rekurrent erblickt eine Verfassungsverletzung darin, daß der bernische Strafrichter eine strafbare Handlung zu seinen Lasten festgestellt habe, während eine solche durchaus nicht vorliege. Diese Beschwerde aber hätte nach Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege binnen sechzig Tagen vom Tage der Eröffnung des Urtheils an geltend gemacht werden sollen und es muß, da dies nicht geschehen ist, die Beschwerde als verspätet abgewiesen werden, so daß auf Prüfung der Frage, ob inhaltlich das angefochtene Urtheil eine Verfassungsverletzung involvire (zum Beispiel eine Verletzung des Art. 4 der Bundesverfassung) nicht einzutreten ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als verspätet abgewiesen.

2. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

66. Urtheil vom 6. Oktober 1883 in Sachen Masse Spyher.

A. Durch Entscheidung vom 16. September 1882 hat das Bundesgericht eine Beschwerde der gegenwärtigen Rekurrenten, welche gegen ein zu Gunsten der Konkursmasse des Rudolf Spyher in Rechthalten resp. des A. Kesselring in Romanshorn als beteiligten Konkursgläubigers in letzterer Masse ergangenes Kontumazialurtheil des Gerichtspräsidenten des freiburgischen Senjebezirkes in Tasers vom 29. Dezember 1881 gerichtet war, dahin als begründet erklärt, „daß den Rekurrenten der dem „Albrecht Spyher gehörige Antheil an denjenigen Mobilien der „Geltagsmasse des Rudolf Spyher in Rechthalten, welche „durch die von dem Rekursbeklagten gegen Rudolf Spyher aus- „geführten Pfändungen nicht betroffen worden sind, resp. am „Erlöse derselben auszinzugeben ist“; im Uebrigen wurde die Beschwerde im Sinne der Erwägungen abgewiesen, und wurden den Rekurrenten die Schreibgebühren und Auslagen der Bundesgerichtskanzlei auferlegt. (S. Entscheidungen, Amtliche Sammlung VIII, S. 458 u. ff.) Nach Mittheilung dieser Entscheidung ließ A. Kesselring in Romanshorn den Fürsprecher Hofer in Bern als Sachwalter der Rekurrenten auf 6. April 1883 in die Audienz des Gerichtspräsidenten des Senjebezirkes in Tasers zu Bestimmung der ihm (dem A. Kesselring) durch das Kontumazialurtheil vom 29. Dezember 1881 zugesprochenen Kostenforderung vorladen. Fürsprecher Hofer erklärte, daß er dieser Vorladung keine Folge leisten werde, da das Kontumazialurtheil vom 29. Dezember 1881 durch die angeführte Entscheidung des Bundesgerichtes aufgehoben worden sei. Der Gerichtspräsident des Senjebezirkes trat indeß nichtsdestoweniger am 6. April 1883 auf die Moderation der Kostenforderung des A. Kesselring ein und setzte diese Forderung auf 273 Fr. 80 Cts. fest.

B. Nachdem dieser Beschluß zur Kenntniß des Sachwalters der Rekurrenten gelangt war, ergriff derselbe mit Beschwerdeschrift vom 14. Juni 1883 Namens seiner Klienten von Neuem den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht; er stellt den Antrag: Es sei die vom Gerichtspräsidenten des Senesbezirkes in Tafers unterm 6. April dieses Jahres gegen die Aktivmasse des A. Spycher resp. die Eidgenössische Bank in Bern und die Herren von Grüningen in Schwarzenburg und Grüning in Oberscheerli erlassene Verfügung aufzuheben, indem er behauptet: Nachdem das Bundesgericht die Beschwerde der Rekurrenten gegen das Kontumazialurtheil vom 29. Dezember 1881 in einem wesentlichen Punkte gutgeheißen, komme letzterm in keinem Theile mehr Rechtskraft zu. Vielmehr umfasse das Urtheil des Bundesgerichtes das gesammte streitige Verhältniß. Denn, da es sich bei der Beschwerde an das Bundesgericht nicht um eine Appellation gehandelt, könne nicht dahin argumentirt werden, daß das Kontumazialurtheil vom 29. Dezember 1881, soweit nicht ausdrücklich aufgehoben, in Kraft geblieben sei, sondern es müsse vielmehr gesagt werden, daß durch die prinzipielle Gutheißung des Rekurses fragliches Urtheil in seinem ganzen Umfange vernichtet worden sei, so daß darauf eine Kostenforderung des Rekursbeklagten nicht mehr begründet werden könne. Uebrigens verstoße der angefochtene Beschluß gegen Art. 59 der Bundesverfassung.

C. Namens des Rekursbeklagten A. Kesselring trägt Fürsprecher Wuilleret in Freiburg auf Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge an. Er bemerkt, daß sich fragen ließe, ob überhaupt die streitige Prozeßkostenregulierung in die Kompetenz des Bundesgerichtes falle, daß übrigens die Behauptung, durch die bundesgerichtliche Entscheidung vom 16. September 1882 sei das Kontumazialurtheil vom 29. Dezember 1881 auch rückichtlich des Kostenpunktes aufgehoben worden, offenbar völlig unrichtig sei und daß von einer Verletzung des Art. 59 der Bundesverfassung nicht die Rede sein könne, da ja die Kompetenz des Prozeßrichters, die Kostenforderung der obsiegenden Partei festzustellen, nach zahlreichen bundesrechtlichen Entscheidungen außer Zweifel stehe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerde scheint in erster Linie darauf begründet werden zu wollen, daß die angefochtene Schlußnahme gegen die Entscheidung des Bundesgerichtes vom 16. September 1882 verstoße. Dies ist aber offenbar unrichtig; denn durch die fragliche Entscheidung hat das Bundesgericht, wie ihr Tenor zeigt, über die Frage, welche Partei die ergangenen kantonalen Gerichtskosten zu tragen habe, nicht entschieden, wie es denn auch darüber, da es sich dabei nicht um eine Frage des Verfassungsrechtes, der Bundesgesetzgebung oder des bestehenden internationalen oder interkantonalen Vertragsrechtes handelte, nicht zu entscheiden hatte.

2. Wenn im Fernern Rekurrenten ohne alle nähere Begründung behaupten, die angefochtene Schlußnahme verstoße gegen Art. 59 der Bundesverfassung, so ist diese Behauptung eine völlig haltlose. Allerdings irrt der Rekursbeklagte, wenn er meint, die Kompetenz des Prozeßrichters, über die Tragung der Prozeßkosten zu entscheiden und den Betrag der Kostenforderung der obsiegenden Partei gegenüber der unterliegenden festzustellen, sei durch eine Reihe bundesrechtlicher Entscheidungen anerkannt worden. Der Grundsatz, daß der in der Hauptsache kompetente Richter auch über die Prozeßkosten zu entscheiden und dieselben festzustellen habe, ist vielmehr ein so selbstverständlicher und allgemein anerkannter, daß bisher, so viel wenigstens hierorts bekannt, noch Niemand denselben zu bestreiten gewagt hat. Vielmehr hat den Gegenstand bundesrechtlicher Entscheidung bisher bloß die andere, dem gegenwärtigen Fall ganz fremde, Frage gebildet, ob angesichts des Art. 59 der Bundesverfassung der Prozeßrichter auch befugt sei, die Kostenforderung eines Anwaltes gegenüber seiner eigenen, in einem andern Kanton wohnhaften, Partei festzustellen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.